

Ausstellende Behörde:

**Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung
zur Teilnahme von Kameliden an der Internationalen Alpaka-Expo von 2.-5. Feb. 2023
(Gültigkeit: 14 Tage)**

1. Name des Tierbesitzers:
PLZ /Ort:
Straße / Nr.

2. Für die Veranstaltung vorgesehene Tiere:

Lfd. Nr.	Tierart und Kennzeichnung (Chip Nr.)	Geburtsdatum	Geschlecht

3 Der unter Punkt 1 genannte Herkunftsbestand erfüllt folgende Bedingungen:

3.1 Der Herkunftsbestand unterlag in den letzten 42 Tagen keinen amtlichen Sperrmaßnahmen wegen Brucellose und Tuberkulose und hatte keinerlei Kontakt mit Tieren aus Beständen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen.

3.2 Der Herkunftsbestand unterlag in den letzten 30 Tagen keinen amtlichen Sperrmaßnahmen wegen Tollwut, Surra und BHV -1 und hatte keinerlei Kontakt mit Tieren aus Beständen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen.

3.3 Der Herkunftsbestand unterlag in den letzten 15 Tagen keinen amtlichen Sperrmaßnahmen wegen Milzbrand und hatte keinerlei Kontakt mit Tieren aus Beständen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen.

3.4 Der Herkunftsbetrieb liegt in einem Gebiet, in welchem in einem Umkreis von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren keine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.

4. Die unter Punkt 2 angeführten Kameliden erfüllen folgende Bedingungen:

4.1 Sie stammen aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Tierseuchen, welche auf Kameliden übertragbar sind, unterliegt.

4.2 Tiere aus einer BT Sperrzone wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung während der vektorfreien Zeit in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten oder besitzen einen aufrechten Impfschutz gegen ebendiese Krankheit.

4.3 Sie wurden mindestens die letzten 30 Tage im unter Punkt 1 genannten Ursprungsbetrieb gehalten. In dieser Zeit wurde - nach amtlicher Kenntnis - kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt.

4.4 Im Herkunftsbestand herrschen nach amtlicher Kenntnis keine auf Kameliden übertragbaren Krankheiten und der Ausbruch dieser Krankheiten ist nicht zu befürchten.

4.5 Sie wurden innerhalb von 30 Tagen vor Ausstellungsbeginn mit negativem blutserologischen Untersuchungsbefund einer für diese Untersuchung akkreditierten Untersuchungsstelle auf folgende Krankheiten untersucht:

- Brucellose (B. melitensis, B.abortus, B.suis)

4.6 Sie kommen aus einem Betrieb, in dem bei den Kameliden zumindest in den letzten 12 Monaten Überwachungsmaßnahmen gemäß Anhang II Teil 2 Nummern 1 und 2 der VO 688/2020 in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobakterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) durchgeführt wurden.

Während dieses Zeitraums wurden nur Kamelide aus Betrieben, die die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen durchführen in den Betrieb eingestellt oder, falls Infektionen mit dem Mycobakterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 2 Nummer 3 ergriffen wurden.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Amtstierarzt/-ärztin